



**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung  
über die Abfallentsorgung  
in der Gemeinde Ostbevern**

**vom 17.12.2004**

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) der §§ 8 und 9 des Landesabfallgesetzes für das Land NW vom 21.06.1988 (GV NW S. 250) und aufgrund der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 (GV NW 2. 342), diese jeweils in den z. Z. gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

**Art. 1**

§ 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5**

1) Die nachfolgend aufgeführten Gebührensätze für das Jahr 2005 werden als Vorausleistung erhoben. Eine Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand erfolgt nach Ablauf des Jahres 2005.

2) Die Abfallentsorgungsgebühr für den gekauften Abfallbehälter für Restabfall beträgt bei 14-täglicher Entleerung für einen

120 l Behälter	122,90 €
240 l Behälter	250,60 €.

3) Die Abfallentsorgungsgebühr für den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für Restabfall beträgt bei 14-täglicher Entleerung für einen

120 l Behälter	127,50 €
240 l Behälter	255,00 €.

4) Die Abfallentsorgungsgebühr für den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten 1,1 cbm Container beträgt bei

2-wöchentlicher Entleerung	1.170,00 €
----------------------------	------------

- 5) Die Abfallentsorgungsgebühr für Abfallbehälter für Bioabfälle beträgt bei 14-täglicher Entleerung für einen

120 l Behälter	127,50 €
240 l Behälter	255,00 €.

Während der Monate Mai bis einschließlich September erfolgt eine wöchentliche Abfuhr.

- 6) Mit der Gebühr für das Restabfallgefäß sind auch die Kosten des Schadstoffmobils, der Wertstoffsammelcontainer (außer den in Abs. 8 aufgeführten), der Sperrgutabfuhr und der Häckselaktion abgegolten.
- 7) Die Gebühr für die 240-l-Altpapiertonne beträgt bei einer 4-wöchentlichen Entleerung 17,00 €.

## **Art. 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Ostbevern vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ostbevern, 17.12.2004

Jürgen Hoffstädt  
Bürgermeister